

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/600d6e01-8750-333d-9d5c-94dcedf6f037>

Bibliografie

Titel	Baugesetzbuch (BauGB)
Amtliche Abkürzung	BauGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	213-1

§ 45 BauGB - Zweck und Anwendungsbereich

¹Zur Erschließung oder Neugestaltung von Gebieten können bebaute und unbebaute Grundstücke durch Umlegung in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für die bauliche oder sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. ²Die Umlegung kann

1. im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des [§ 30](#) oder
2. innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des [§ 34](#), wenn sich aus der Eigenart der näheren Umgebung oder einem einfachen Bebauungsplan im Sinne des [§ 30 Absatz 3](#) hinreichende Kriterien für die Neuordnung der Grundstücke ergeben,

durchgeführt werden.

